

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume

Präambel

Auf Grund der §§ 127 Abs. 4 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2006 (GOVBl. M-V S. 102) sowie der Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden über die Aufgabenübertragung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Dömitz-Malliß vom 12. Juni 2006 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume

Die Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume vom 21. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung gilt für das Gebiet des Amtes Dömitz-Malliß für die Bereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden Karenz, Malk Göhren und Neu Kaliß sowie der Stadt Dömitz.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 27. Juni 2006

gez. **Vollbrecht**

Amtsvorsteher

Dienstsiegel

Gemäß § 129 KV M-V i.V. mit § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Dömitz-Malliß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.